

**10348/AB****vom 03.06.2022 zu 10647/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

**= Bundesministerium**  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.262.492

. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 05. April 2022 unter der **Nr. 10647/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Drohnenflüge im Gebiet rund um die Schneealpe gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Wie stellt sich das Drohnenflug-Projekt der „AIRlabs Austria“ Ihrer Kenntnis nach konkret dar (bspw. hinsichtlich Forschungsverlauf, Projektbeteiligte, Projektschwerpunkte etc.)?*

Es darf auf die Internetseite <https://airlabs.at> verwiesen werden. Alle relevanten Informationen über das Projekt und dessen Beteiligte sowie der Schwerpunkt werden hier sehr gut dargestellt.

**Zu Frage 2:**

- *Warum wurde Ihrer Kenntnis nach das Gebiet auf der steirischen Seite der Schneealpe für die Durchführung der Drohnen-Testflüge ausgewählt?*

Drohnentestgebiete werden nach mehreren Gesichtspunkten ausgewählt.

Beispiele hierfür sind:

- Interesse der Sicherheit der Luftfahrt
- Integrationsmöglichkeit in die bestehende Luftraumstruktur
- Testanwendung
- Erreichbarkeit
- Sonstige berücksichtigungswürdige Gründe

Im vorliegenden Fall waren vor allem die Faktoren Testanwendungen und Integration in die bestehende Luftraumstruktur in Verbindung mit der Sicherheit der Luftfahrt ausschlaggebend.

Zu Frage 3:

- Welches konkrete Gebiet (ggf. bitte Kartenmaterial beilegen) ist als Testgebiet vorgesehen?

Das in Aussicht genommene Flugbeschränkungsgebiet „SCHNEEALPE“ wird derzeit noch einer Evaluierung unterzogen. Die Koordinaten stehen somit noch nicht fest.

Zu Fragen 4 bis 6:

- Gibt oder gab es andere derartige Testgebiete in Österreich bzw. Anfragen oder Bestrebungen anderer Unternehmen, derartige Testgebiete genehmigt zu bekommen?
- Wenn ja, wann gab oder gibt es derartige Testgebiete und/oder dahingehende Anfragen?
- Wenn ja, wo gab oder gibt es derartige Testgebiete und/oder dahingehende Anfragen?

Vorschläge zu weiteren möglichen Testgebieten wurden im Jahr 2021 an mein Ministerium herangetragen. Diese verteilen sich über das ganze Bundesgebiet.

Zu Frage 7:

- Wenn ja, wie waren bzw. sind die Erfahrungen in diesem Zusammenhang?

Zurzeit gibt es kein verordnetes Testgebiet und somit auch keine Erfahrungen.

Zu Frage 8:

- Inwiefern wurde im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Genehmigungsprozesses die Wettbewerbssituation anderer Unternehmen, die im Bereich der unbemannten Flugtechnologie tätig sind bzw. in diesem Bereich forschen, berücksichtigt?

Durch mein Ministerium verordnete Drohnentestgebiete werden von allen Unternehmen, die im Bereich der unbemannten Luftfahrt tätig sind, genutzt werden können. Airlabs Austria wird den diskriminierungsfreien Zugang für alle Nutzer:innen sicherstellen.

Zu den Fragen 9 bis 14 sowie 16 und 17:

- Wurden Ihrer Kenntnis nach die in dem Gebiet ansässige Bevölkerung eingebunden bzw. informiert?
- Wurden Ihrer Kenntnis nach die Grundstückseigentümer bzw. -pächter der in dem Gebiet befindlichen Liegenschaften eingebunden bzw. informiert?
- Wenn ja, wie gestaltete sich diese Einbindung bzw. Information konkret?
- Wenn nein, warum hielt man dies Ihrer Kenntnis nach für nicht erforderlich?
- Wenn ja, wie gestaltete sich diese Einbindung bzw. Information konkret?
- Wenn nein, warum hielt man dies Ihrer Kenntnis nach für nicht erforderlich?
- Wenn ja, wie gestaltete sich diese Rücksprache konkret?
- Wenn nein, warum hielt man dies Ihrer Kenntnis nach für nicht erforderlich?

Das in Aussicht genommene Drohnentestgebiet befindet sich über einem Gebiet mit sehr geringer Bevölkerungsdichte. Aufgrund der einzuhaltenen Vorgaben wird die Beeinträchtigung als gering eingeschätzt.

Meiner Kenntnis nach werden die in dem Gebiet ansässige Bevölkerung sowie die Grundstückseigentümer:innen bzw. Grundstückspächter:innen der in dem Gebiet befindlichen Liegenschaften sofern erforderlich noch eingebunden.

Zu den Fragen 15 und 18:

- *Fand Ihrer Kenntnis nach eine Rücksprache mit dem Bürgermeister der betroffenen Region statt?*
- *Fand Ihrer Kenntnis nach eine Rücksprache mit dem regionalen Tourismusverband statt?*

Ich habe keine Kenntnis darüber, dass eine Rücksprache mit dem Bürgermeister der betroffenen Region sowie dem regionalen Tourismusverband stattgefunden hat.

Zu den Fragen 19, 20, 26 bis 28 und 40 bis 44:

- *Wenn ja, wie gestaltete sich diese Rücksprache konkret?*
- *Wenn nein, warum hielt man dies Ihrer Kenntnis nach für nicht erforderlich?*
- *Wurden beim Genehmigungsprozess die Auswirkungen auf den Tourismus (zum Beispiel hinsichtlich Paragleiter usw.) berücksichtigt?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden beim Genehmigungsprozess die Auswirkungen auf Freizeitnutzer wie zum Beispiel Wanderer berücksichtigt?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn ja, welche potentiellen Gefahren könnten für diese entstehen oder können diese ausgeschlossen werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Auswirkungen auf Freizeitnutzer:innen wie zum Beispiel Wanderer:innen sowie den Tourismus wurden im Genehmigungsprozess berücksichtigt.

Das Testgebiet wird nur an Werktagen in einem eingeschränkten Ausmaß zur Verfügung stehen. Dadurch ergibt sich eine Entzerrung zwischen Hauptströmen von Naherholungssuchenden und den Nutzer:innen des Testgebietes im Bereich der Schneearlpe. Zusätzlich schließt der (Flug-) Bewilligungsprozess von Drohnen durch die Austro Control zwingend ein sogenanntes „Ground Risk Assessment“ mit ein und damit sind Flüge direkt über bzw. auch in der Nähe von unbeteiligten Personen in der Regel ausgeschlossen. Darüber hinaus greifen eine Vielzahl von luftfahrtrechtlichen Auflagen (wie zum Beispiel die Vorgaben maximal erlaubter Schallpegel) oder auch die DSGVO.

Zu Frage 21:

- *Nach welchen Gesichtspunkten wird die Genehmigung des Testgebietes vorgenommen?*

Eine Verordnung von Testgebieten kann nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (Auszugsweise: Vorlage der Notwendigkeit, der mögliche Verwendungszweck und die notwendigen Ausmaße hierfür, Sicherheitsbewertung bei der Benützung des Gebietes, Sicherheitsbewertung in Bezug auf die bemannte Luftfahrt, Nachweis der Stakeholdereinbindungen), deren Prüfung innerhalb meines Ressorts und der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (Auszugsweise: Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts, Notwendigkeit gemäß Luftfahrtgesetz §§ 4 und 5, Verlautbarungsfristen, Einfluss auf Naturschutz) erfolgen.

Zu Frage 22:

- Für welchen Zeitraum ist die Genehmigung vorgesehen bzw. erteilt worden?

Die Nutzbarkeit des Dronentestgebietes ist zum jetzigen Zeitpunkt bis Ende 2024 vorgesehen.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- Wurden beim Genehmigungsprozess die Auswirkungen auf die Landwirtschaft im betroffenen Gebiet berücksichtigt?
- Wenn ja, inwiefern?
- Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des Genehmigungsprozesses konnten keine Auswirkungen auf die Landwirtschaft erkannt werden, folglich wurden solche im betroffenen Gebiet nicht berücksichtigt.

Zu den Fragen 29 bis 32 und 37 bis 39:

- Wurden beim Genehmigungsprozess die Auswirkungen auf den Wildbestand (insbesondere Gamswild) berücksichtigt?
- Wenn ja, inwiefern?
- Wenn ja, welche Auswirkung könnte eine potentielle Lärmentwicklung auf den Wildbestand in diesem Gebiet haben?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wurden beim Genehmigungsprozess die Auswirkungen auf Fauna und Flora insgesamt berücksichtigt?
- Wenn ja, inwiefern?
- Wenn ja, welche Umweltrichtlinien könnten in diesem Zusammenhang betroffen sein und wie kann deren Einhaltung garantiert werden?

Im Genehmigungsprozess wurden die Auswirkungen auf den Wildbestand sowie auf Fauna und Flora berücksichtigt. Generell werden alle gesetzlich vorgegebenen Naturschutzgebiete gemäß EU-Recht, die in einer zentralen EU-Datenbank abrufbar sind (oder über DroneZoneAustria bzw. DroneRiskAustria und die Austro Control App) berücksichtigt. Dies ist eine Standardvorgehensweise. Es gibt darüber hinaus aber weitere schützenswerte Gebiete, zum Beispiel auf Landesebene oder sogar von einzelnen Initiativen ausgerufene Bereiche. Wildreservate, Gomsenschutzbereiche oder auch Gebiete wie das Gesäuse gehören hierzu. Diese Bereiche sind im vorliegenden Gebiet berücksichtigt entsprechend der Rücksprache zum Beispiel mit den Grundbesitzer:innen (z.B. Bundesforste über deren Leiter:innen in den einzelnen Bundesländern) oder die entsprechenden Ansprechpartner:innen für die Jagd. Der (sehr breite) Randbereich im Inneren eines Luftraumbeschränkungsgebietes für die Dronenerprobung

dient immer als Puffer- und Sicherheitszone, um sicherzustellen, dass eine Drohne den ausgewiesenen Luftraum nie unkontrolliert verlässt. Das heißt im Umkehrschluss, dass nur in einen kleinen inneren Bereich des Luftraumbeschränkungsgebietes geflogen werden darf. Auch im Falle des Dronentestgebiets Schneetalpe trifft dies so zu. Der innere Bereich, über dem Flüge vorgesehen sind, vermeidet dabei sowohl die gesetzlich festgelegten Naturschutzgebiete als auch andere schutzwürdige Bereiche.

Zu den Fragen 33 bis 36:

- *Wurden beim Genehmigungsprozess die Auswirkungen auf Nutztiere (insbesondere Rinder) berücksichtigt?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn ja, welche Auswirkungen könnte eine potentielle Lärmentwicklung auf die Nutztiere in diesem Gebiet haben?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Im Genehmigungsprozess wurde kein Bedarf hierzu identifiziert.

Leonore Gewessler, BA

